

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 10. März 1970

23. Stück

- 88. Verordnung: Änderung der Dentistenkammer-Wahlordnung
- 89. Verordnung: Abänderung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr
- 90. Verordnung: Auflassung von Teilen der Bregenzerwald Straße, der Kleinwalsertal Straße und der Wiener Straße als Bundesstraße und Umlegung auf neu hergestellte Straßenteilstücke
- 91. Verordnung: Regelung der Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen zur Erforschung von anzeigepflichtigen Tierseuchen an nichtstaatlichen Anstalten und Instituten
- 92. Verordnung: Sprengelverordnung für den Strafvollzug
- 93. Verordnung: Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug
- 94. Verordnung: Abänderung der Verordnung, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird

### 88. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Feber 1970, mit der die Dentistenkammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, wird verordnet:

Die Dentistenkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 78/1950, wird wie folgt geändert:

1. § 15 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kreiswahlkommissionen haben nach Abschluß des Einspruchsverfahrens sämtlichen laut Wählerliste ihres Bereiches Wahlberechtigten ein Wahlkuvert, das für die Aufnahme des Stimmzettels bestimmt ist, durch Boten oder mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzusenden.“

2. § 16 Abs. 2 lit. a erhält folgende Fassung:

„(2) Solche Wahlvorschläge müssen

a) von der nachstehend angeführten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein:

für Wien .....	je 24
für Niederösterreich .....	je 12
für Oberösterreich .....	je 10
für Steiermark .....	je 9
für Kärnten .....	je 4

für Salzburg .....	je 5
für Tirol .....	je 4
für Burgenland .....	je 3
für Vorarlberg .....	je 3“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird in einem Wahlkreis nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so haben die Kreiswahlkommissionen von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzusehen und die Wahlakten gemäß § 24 Abs. 6 ohne Verzug der Hauptwahlkommission zu übermitteln. Die Hauptwahlkommission hat sodann im Sinne der Bestimmungen der §§ 25 ff. vorzugehen.“

4. § 18 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht durch Übersendung des geschlossenen, den Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts an die zuständige Kreiswahlkommission aus.

(3) Jeder Wahlberechtigte ist bei Abgabe seiner Stimme verpflichtet, sich des ihm von der Kreiswahlkommission übermittelten amtlichen Wahlkuverts (§ 15) zu bedienen, dasselbe sorgfältig zu verschließen und auf dem anhängenden Kuvertabschnitt die dort befindlichen Vordrucke (Name, Anschrift usw.) mittels Schreibmaschienschrift oder leserlicher Handschrift auszufüllen. Die Anbringung anderer Vermerke, Zeichen usw. auf dem Wahlkuvert durch den Wahlberechtigten macht die Stimme ungültig.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlkuvert entweder durch die Post in Form eines eingeschriebenen Briefes oder mittels Boten an die für die Stimmabgabe zuständige Kreiswahlkommission einsenden oder bei dieser bis spätestens am Wahltag bis zum Schlusse der Stimmabgabe überbringen. Bei Übersendung durch die Post ist für die Umhüllung des Wahlkuverts derart Sorge zu tragen, daß jeglicher Postvermerk und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert selbst vermieden werden können. Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.“

5. § 19 entfällt.

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20. (1) An dem von der Hauptwahlkommission gemäß § 8 Abs. 2 lit. a festgesetzten Wahltag hat sich die Kreiswahlkommission zur weiteren Annahme von persönlich überbrachten Wahlkuverts in dem in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeitraum sowie zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Wahlkreis zu versammeln.

(2) Das Wahllokal (Amtsraum der Kreiswahlkommission) sowie die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Einrichtungsgegenstände sind von der Landesgeschäftsstelle der Dentistenkammer bereitzustellen.

(3) Im Wahllokal müssen sich die Wählerliste, ein Abstimmungsverzeichnis, das nach dem Vorbild eines Abstimmungsverzeichnisses der jeweils geltenden Nationalrats-Wahlordnung anzufertigen ist, ein Exemplar dieser Verordnung sowie die Wahlurne befinden.

(4) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag verlautbart worden ist, ist berechtigt, in das Wahllokal einen Vertrauensmann zu entsenden (§ 7).

(5) Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens obliegt der Kreiswahlkommission. Der Kreiswahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung Sorge zu tragen.“

7. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Abstimmungsverfahren beginnt damit, daß die Kreiswahlkommission in dem in der Wahlkundmachung hiefür vorgesehenen Zeitraum noch weitere am Wahltag selbst persönlich überbrachte Wahlkuverts entgegennimmt.“

Rehor

### **89. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Feber 1970, mit der die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr abgeändert wird**

Auf Grund des § 54 der Gewerbeordnung und des § 10 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 289/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 47/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Personenkraftwagen müssen mit einem Wegstreckenmesser (§ 24 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267) ausgerüstet sein.“

2. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Im Taxi-Gewerbe dürfen nur solche Kraftfahrzeuge neu in Verwendung genommen werden, deren Überprüfung gemäß § 55 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, nicht länger als sechs Monate zurückliegt und bei denen die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, mit Bescheid festgestellt hat, daß sie auch den in den nachstehenden Bestimmungen (§§ 21 bis 31) enthaltenen Erfordernissen entsprechen.“

3. Dem § 25 ist folgender § 25 a anzufügen:

„§ 25 a. Das im Taxi-Gewerbe verwendete Kraftfahrzeug muß mit einer vom Lenkerplatz aus einschaltbaren Anlage zur Abgabe von deutlich wahrnehmbaren optischen und akustischen Notzeichen ausgestattet sein. Bei Taxifahrzeugen mit Funkeinrichtung muß die Betätigung der Anlage auch in der Funkzentrale erkennbar sein, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.“

4. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Der Platz der Unterbringung des gemäß § 102 Abs. 10 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf jeder Fahrt mitzuführenden Verbandzeuges ist deutlich zu kennzeichnen.“

5. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Für das Taxi-Gewerbe besteht innerhalb des Gebietes der Standortgemeinde nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifes Beförderungspflicht, sofern nicht die Ausschließungsgründe des § 12 Abs. 1 und 2, der §§ 14 und 16 sowie des nachstehenden Abs. 2 vorliegen. Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht,

wenn im Einzelfall durch die Erfüllung eines Auftrages gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen werden würde.

(2) Hat der Lenker bei Erhalt eines Fahrauftrages oder während der Fahrt hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder seiner persönlichen Sicherheit etwa im Hinblick auf die Tageszeit, das Fahrtziel oder die Fahrstrecke Bedenken, so kann er die Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen.“

#### Artikel II

Die Ziffer 3 des Artikels I (§ 25 a) tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

#### Mitterer

### 90. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Feber 1970, mit der Teile der Bregenzerwald Straße, der Kleinwalsertal Straße und der Wiener Straße als Bundesstraße aufgelassen und auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Die Straßenteilstücke der Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Au

von km 43,110 (alt) bis km 43,190 (alt) und  
von km 44,120 (alt) bis km 45,934 (alt)

2. die Straßenteilstücke der Kleinwalsertal Straße im Bereich der Gemeinde Mittelberg/Kleinwalsertal

von km 12,638 (alt) bis km 12,850 (alt) und  
von km 13,069 (alt) bis km 13,243 (alt)

3. das Straßenteilstück der Wiener Straße im Bereich

a) der Gemeinde Feldkirch  
von km 607,347 (alt) bis km 608,545 (alt)

das Straßenteilstück der Wiener Straße im Bereich

b) der Gemeinde Bludenz  
von km 585,740 (alt) bis km 586,202 (alt)

das Straßenteilstück der Wiener Straße im Bereich

c) der Gemeinde Dornbirn  
von km 627,835 (alt) bis km 628,662 (alt)

das Straßenteilstück der Wiener Straße im Bereich

d) der Gemeinde Lauterach  
von km 637,002 (alt) bis km 637,242 (alt)

werden auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

### 91. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Feber 1970, womit die Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen zur Erforschung von anzeigepflichtigen Tierseuchen an nichtstaatlichen Anstalten und Instituten geregelt wird

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, wird verordnet:

§ 1. Nichtstaatliche Anstalten und Institute, bei denen ein Tierarzt angestellt ist, sind nach Maßgabe des § 3 berechtigt, Forschung im Sinne des § 2 zu betreiben.

§ 2. Als Forschung gelten nur jene wissenschaftlichen Versuche, bei denen ansteckungsfähige Krankheitserreger anzeigepflichtiger Tierseuchen verwendet werden.

§ 3. (1) Beabsichtigen nichtstaatliche Anstalten oder Institute, Forschung zu betreiben, so haben sie beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Bewilligung zu beantragen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Bewilligung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß die Versuche in einer Weise durchgeführt werden, die die Gefahr einer Seuchenverschleppung, auch unter Bedachtnahme auf die internationalen Seuchenverhältnisse, ausschließt.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind im Bewilligungsbescheid die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben. Diese können insbesondere zum Gegenstand haben:

- a) die Isolierung, Reinigung und Desinfektion der Versuchstierstallungen und der Arbeitsräume,
- b) die Behandlung von Gegenständen, die aus den Versuchsanlagen herausgebracht werden,
- c) Vorkehrungen, die vom Personal anlässlich des Verlassens der Versuchsanlagen zu beachten sind (wie Reinigung des Körpers, Kleiderwechsel),
- d) die seuchensichere Verwertung oder unschädliche Beseitigung der Versuchstiere,
- e) die Entseuchung der Abwässer,
- f) die allfällige Entkeimung der Abluft.

§ 4. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1948, BGBl. Nr. 63, nicht berührt.

Schleinzer

**92. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Feber 1970 über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (Sprengelverordnung für den Strafvollzug)**

Auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 8 und des § 10 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

**Strafvollzugsanstalten**

§ 1. (1) Allgemeine Strafvollzugsanstalten (§ 8 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) sind die Männerstrafvollzugsanstalten Garsten, Graz und Stein und die Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld.

(2) Sonderanstalt (§ 8 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes) ist die Sonderanstalt für männliche Strafgefangene mit psychischen Besonderheiten Mittersteig (Wien).

(3) An welchen Verurteilten die über sie verhängten Freiheitsstrafen in einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Strafvollzugsanstalten zu vollziehen ist, wird auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 1, 10 und 134 des Strafvollzugsgesetzes vom Bundesministerium für Justiz im Einzelfall angeordnet.

**Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe**

§ 2. Die Sprengel der nach § 9 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes zum Vollzug von Freiheitsstrafen zuständigen Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe umfassen jeweils den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz.

**Gefangenenhäuser der Bezirksgerichte**

§ 3. Die Sprengel der zum Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt (§ 9 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes), zuständigen bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser sind in der Anlage I zu dieser Verordnung (Sprengelplan) näher bestimmt.

**Vollzug von bezirksgerichtlichen Strafen in Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe**

§ 4. Für die in der Anlage II zu dieser Verordnung angeführten Bezirksgerichtssprengel wird die Zuständigkeit des Gefangenenhauses des dem betreffenden Bezirksgericht übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz für den Vollzug der im § 9 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes angeführten Strafen allgemein angeordnet.

Klecatsky

Anlage I

**Sprengelplan**

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 und 7 des Strafvollzugsgesetzes sind für den Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, die nachstehend angeführten bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser zuständig, die im folgenden durch den Zusatz „M“ gekennzeichneten Gefangenenhäuser jedoch nur insoweit, als es sich um männliche Verurteilte handelt:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz:

Das bezirksgerichtliche Gefangenenhaus	für den Sprengel des Bezirksgerichtes (Bezirksgericht für Strafsachen)
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg, Eibiswald
Graz M	Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz, Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Vorau, Weiz
Judenburg M	Judenburg, Knittelfeld, Murau, Neumarkt, Oberwölz, Oberzeiring
Leibnitz	Arnfels, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Wildon
Liezen M	Bad Aussee, Gröbming, Irdning, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Schladming
Mürzzuschlag	Kindberg, Mariazell, Mürzzuschlag
Villach	Gmünd in Kärnten, Greifenburg, Hermagor, Kötschach, Millstatt, Obervellach, Paternion, Spittal an der Drau, Villach, Winklern
Voitsberg	Stainz, Voitsberg

## Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck:

Das bezirksgerichtliche Gefangenenhaus	für den Sprengel des Bezirksgerichtes
Bludenz	Bludenz, Schruns
Bregenz	Bezaun, Bregenz, Dornbirn
Kufstein	Hopfgarten, Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg
Landeck	Imst, Landeck, Ried in Tirol, Silz
Lienz	Lienz, Matrei in Osttirol
Reutte	Reutte

## Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz:

Das bezirksgerichtliche Gefangenenhaus	für den Sprengel des Bezirksgerichtes
Braunau am Inn	Braunau am Inn, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut
Gmunden	Bad Ischl, Frankenmarkt, Gmunden, Mondsee, Schwanenstadt, Vöcklabruck
Grieskirchen	Eferding, Grieskirchen, Haag am Hausruck, Peuerbach
Mauthausen	Freistadt, Grein, Mauthausen, Perg, Pregarten, Unter-Weißbach
Rohrbach	Aigen, Lembach, Leonfelden, Neufelden, Rohrbach
St. Johann im Pongau	Gastein, Radstadt, St. Johann im Pongau, Werfen
Tamsweg	Tamsweg
Zell am See	Mittersill, Saalfelden, Taxenbach, Zell am See

## Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien:

Das bezirksgerichtliche Gefangenenhaus	für den Sprengel des Bezirksgerichtes
Amstetten M	Amstetten, Melk, St. Peter in der Au, Scheibbs, Stadt Haag, Waidhofen an der Ybbs, Ybbs
Jennersdorf	Güssing, Jennersdorf, Oberwart
Neunkirchen M	Aspang, Gloggnitz, Neunkirchen, Wiener Neustadt

**Vollzug von bezirksgerichtlichen Strafen in Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe**

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 und 7 des Strafvollzugsgesetzes sind für den Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, die nachstehend angeführten Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe zuständig, hinsichtlich der im folgenden durch den Zusatz „F“ gekennzeichneten Bezirksgerichtssprengel jedoch nur insoweit, als es sich um weibliche Verurteilte handelt:

**Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz:**

Das Gefangenenhaus des Gerichtshofes	für den Sprengel des Bezirksgerichtes (Bezirksgericht für Strafsachen)
Landesgericht für Strafsachen Graz	Birkfeld F, Fehring F, Feldbach F, Friedberg F, Frohnleiten F, Fürstenfeld F, Gleisdorf F, Graz F, Hartberg F, Kirchbach F, Pöllau F, Vorau F, Weiz F
Landesgericht Klagenfurt	Althofen, Bad St. Leonhard, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Eisenkappel, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gurk, Klagenfurt, Rosegg, St. Paul, St. Veit an der Glan, Völkermarkt, Wolfsberg
Kreisgericht Leoben	Bad Aussee F, Bruck an der Mur, Eisenerz, Gröbming F, Irdning F, Judenburg F, Knittelfeld F, Leoben, Liezen F, Murau F, Neumarkt F, Oberwölz F, Oberzeiring F, Rottenmann F, St. Gallen F, Schladming F

**Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck:**

Das Gefangenenhaus des Gerichtshofes	für den Sprengel des Bezirksgerichtes
Landesgericht Feldkirch	Feldkirch
Landesgericht Innsbruck	Hall, Innsbruck, Schwaz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller

**Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz:**

Das Gefangenenhaus des Gerichtshofes	für den Sprengel des Bezirksgerichtes
Landesgericht Linz	Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung
Kreisgericht Ried im Innkreis	Engelhartzell, Obernberg am Inn, Raab OÖ., Ried im Innkreis, Schärding am Inn
Landesgericht Salzburg	Abtenau, Hallein, Neumarkt, Oberndorf, Salzburg, St. Gilgen, Thalgau
Kreisgericht Steyr	Enns, Grünburg, Kirchdorf an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr, Weyer, Windischgarsten
Kreisgericht Wels	Lambach, Wels

## Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien:

Das Gefangenenhaus des Gerichtshofes	für den Sprengel des Bezirksgerichtes (Strafbezirksgerichtes)
Landesgericht Eisenstadt	Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf
Kreisgericht Korneuburg	Gänserndorf, Haugsdorf, Hollabrunn, Korneuburg, Laa an der Thaya, Marchegg, Mistelbach, Poysdorf, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf
Kreisgericht Krems an der Donau	Allentsteig, Eggenburg, Gföhl, Gmünd in NÖ., Groß-Gerungs, Horn, Kirchberg am Wagram, Krems an der Donau, Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Raabs an der Thaya, Schrems, Spitz an der Donau, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Zwettl
Kreisgericht St. Pölten	Amstetten F, Hainfeld, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank, Melk F, Neulengbach, St. Peter in der Au F, St. Pölten, Scheibbs F, Stadt Haag F, Tulln, Waidhofen an der Ybbs F, Ybbs F
Landesgericht für Strafsachen Wien	Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat, Wien
Kreisgericht Wiener Neustadt	Aspang F, Baden bei Wien, Ebreichsdorf, Gloggnitz F, Kirchschlag in der Buckligen Welt, Neunkirchen F, Pottenstein, Wiener Neustadt F

**93. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Feber 1970 über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen (Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug)**

Auf Grund der §§ 54, 58 Abs. 1 und 2 und § 59 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, wird verordnet:

**Jugendabteilungen der allgemeinen Strafvollzugsanstalten**

§ 1. Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind an männlichen Jugendlichen in der Jugendabteilung der Männerstrafvollzugsanstalt Graz und an weiblichen Jugendlichen in der Jugendabteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld zu vollziehen.

**Sonderanstalten für den Strafvollzug an Jugendlichen**

§ 2. (1) Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, sind an männlichen Jugendlichen in den Sonderanstalten für Jugendliche Gerasdorf \*) und Hallein zu vollziehen.

(2) Der Sprengel der Sonderanstalt für Jugendliche Hallein umfaßt die Sprengel der Oberlandesgerichte Innsbruck und Linz, der Sprengel der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf \*) die Sprengel der Oberlandesgerichte Graz und Wien.

(3) Für die örtliche Zuständigkeit der Sonderanstalten gilt § 9 Abs. 6 und 7 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

\*) Bis 15. März 1970 Wien-Favoriten

**Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe**

§ 3. In anderen als den in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Fällen sind Arreststrafen an Jugendlichen unbeschadet des § 59 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz in den nach § 9 Abs. 6 und 7 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 92/1970, für Erwachsene zuständigen Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe mit der Maßgabe zu vollziehen, daß an die Stelle der Gefangenenhäuser des Landesgerichtes für Strafsachen Wien das Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes in Wien tritt.

Klecatsky

**94. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Feber 1970, mit der die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. November 1969, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl. Nr. 417/1969, abgeändert wird**

Auf Grund des § 361 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

§ 1 Z. 6 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. November 1969, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl. Nr. 417/1969, hat zu lauten:

„Fabriksneue und runderneuerte Reifen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen für Motorfahräder.“

Mitterer